Über das Leben in den Tabernen von Augst unter Berücksichtigung des römischen Rechts

Autor(en): **Bürgin, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **65 (1965)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-117463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Über das Leben in den Tabernen von Augst unter Berücksichtigung des römischen Rechts

von

Paul Bürgin

In Augst ist die Taberne ein viereckiger Erdgeschoßraum eines wohl meist zweistöckigen Gebäudes mit Ziegeldach. Sie dient gewerblichen Zwecken, in der Regel als Werkstätte oder als Laden. Die Taberne öffnet sich breittorig auf eine an die Straße grenzende Laube (Portikus) und, wo diese fehlt, unmittelbar auf die Straße oder auf einen Platz; der Käufer soll leichten Zutritt zur Taberne haben. In Augst sind die Eingänge zu den Tabernen häufig durch eine Schwelle aus rotem Sandstein gekennzeichnet, an der etwa noch die Art des Ladenverschlusses zu erkennen ist: ein Schlitz, in welchen die Türe oder einzelne Bretter gesteckt wurden, und eine Vertiefung, in welcher die Türangel sich drehte.

Solche Tabernen findet man in allen Städten des Römerreichs, in besonders großer Zahl in Ostia und in Pompeji, wo sie die Erdgeschoßräume mehrstöckiger Gebäude bilden können[1]. Nach dem römischen Vorbild hatten außer Augst auch andere gallo-römische Städte Gebäude mit Tabernen. Ein Beispiel sind die Tabernen von Vaison (Vaucluse)[2]. In Augst sind die Tabernen ein immer wiederkehrender Bestandteil der Gewerbequartiere (Insulae) des Steinlers[3]. Ein solches Quartier, das bei Vitruv vicus heißt[4], ist ein rechteckiger Gebäudeblock, in der Regel im Ausmaß von 40×51 m, der von einer Portikus und, an diese anschließend, von einer Straße umgeben ist. Die von Pfeilern, ausnahmsweise von Säulen getra-

[1] Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (RE), 2. Reihe 4, 2, 1863 (K. Schneider).
R. Meiggs, Roman Ostia, Oxford 1960, 272.
G. Girri, La taberna nel quadro urbanistico e sociale di Ostia, Roma 1956.
A. Maiuri, Pompei, Roma 1958, 64.

[2] A. Grenier, Manuel d'Archéologie Gallo-Romaine, III (L'architecture), Paris 1958, 203.

[3] R. Laur, Führer durch Augusta Raurica, 3. Aufl., Basel 1959, 23, 106f.

[4] Vitruv, Zehn Bücher über Architektur, ed. C. Finsterbach (lateinisch-deutsch), Darmstadt 1964, 1, 6, 8.
Insula als Bezeichnung eines Gebäudeblocks (Quartiers) ist ein moderner archäologischer Begriff.

gene Portikus bot den Bewohnern Schutz vor Sonne und Regen und diente den tabernarii, den Tabernenbesitzern, dazu, vor ihrem Laden unabhängig vom Wetter ihre Waren auszustellen. Eine Insula enthält bis zu 20 Tabernen, die sich auf die Portikus öffnen. Gegen das Innere des Gewerbequartiers schließen sich an die Tabernen Nebenräume meist mit Feuerstellen an. Es handelt sich um Arbeits-, Lager- und Aufenthaltsräume, die selten unterkellert sind. Es folgen ebenerdig gegen die Mitte der Insula Wohnräume mit offenen Feuerstellen oder mit Hypokaustheizung, Baderäume, Peristyle und Höfe. Gelegentlich ist die Reihe der Tabernen durch ein Gebäude anderer Art, z.B. ein Wohnhaus (aedes), unterbrochen. Alle bisher ausgegrabenen Gewerbequartiere zeigen in der Hauptsache dieses Bild, das seit dem Ende des 1. Jahrhunderts gilt[5].

Die große Zahl der Tabernen in Augst ist nicht nur eine Folge davon, daß Handel und Gewerbe in dieser Stadt sehr entwickelt waren. Sie hängt auch mit der starken Spezialisierung und Differenzierung des Gewerbes im römischen Reich zusammen. Die römischen Juristen erwähnen in ihren Schriften unzählige Arten von Handel- und Gewerbebetreibenden. Tabernen wurden in Augst nicht nur im Steinler, sondern auch in andern Gegenden der Stadt festgestellt, so am Nordhang des Schönbühls, wo drei zweistöckige Tabernen konserviert wurden. Vereinzelte Tabernen fanden sich auf Kastelen und am Ort, wo das Römerhaus steht. An die beiden Thermen sind Tabernen angebaut und im Sommer 1965 wurden Tabernen gegenüber der Ostseite des Theaters an der Giebenachstraße ausgegraben, die konserviert werden sollen. Aneinandergereihte Tabernen umschließen das Forum und das sogenannte Südforum. Die von Karl Stehlin stammende Bezeichnung der Peristylanlage südlich des Theaters als Südforum[6] könnte unrichtig sein, da es sich kaum um einen Marktplatz handelte. Es ist viel eher an eine hofumschließende Säulenhalle mit anschließenden Tabernen zu denken, wie sie Vitruv beschreibt[7]: «Hinter der Theaterbühne müssen Säulenhallen errichtet werden, damit die Bevölkerung, wenn plötzliche Regenfälle die Spiele unterbrechen, einen geschützten Ort hat, wohin sie sich aus dem Theater zurückziehen kann, und damit genügend Raum vorhanden ist, um den Bühnenapparat vorzubereiten.» Für die Richtigkeit dieser Deutung spricht, daß das Südforum durch einen Nebenhof mit dem Theater verbunden war[8]. Hinter der Bühne auch anderer römischer Theater

[5] Ausgrabungen in Augst II, Insula XXIV, Basel 1962, 20 (Plan).
[6] R. Laur, a.a.O. 76.
[7] Vitruv 5, 9, 1.
[8] R. Laur, a.a.O. 76.

wurden Portikusanlagen, die von Vitruv beschriebenen porticus post scaenam, entdeckt[9].

In Augst gab es zweistöckige Tabernen. Die eingestürzten Fachwerkwände, die man in den Insulae findet, weisen darauf hin. Da alle Erdgeschoßräume der Gewerbequartiere aus Steinen gemauert waren, müssen die gefundenen Fachwerkwände von einem Obergeschoß herrühren. Auch wurde die Wange einer Treppe, die in ein Obergeschoß führte, an der Wand einer Taberne entdeckt[10]. Dagegen wurden keine Reste von Treppenstufen gefunden. Gemauerte Treppen sind aber mit Ausnahme der Kellertreppen in ganz Gallien wohl wegen des Holzreichtums des Landes eine große Seltenheit[11]. In das obere Stockwerk gelangte man über eine Holztreppe oder mit einer Leiter. In Ostia antica sind in zahlreichen Tabernen Stufen aus Backstein sichtbar, die den Ansatz einer Treppe bilden, die in ein oberes Stockwerk führte[12].

Im Obergeschoß über der officina wohnte der tabernarius mit seiner Familie, falls er einer bescheideneren Bevölkerungsschicht angehörte. In Rom waren die tabernarii Leute niederen Standes[13]. Wohlhabende Tabernenbesitzer werden die Häuser mit heizbaren Räumen, Peristylen und Badeanlagen im Innern der Insula bewohnt haben. Nur ihre Gehilfen, meist Sklaven, wohnten in den Tabernen, im Gewerbelokal selbst oder in einem Hinterraum, falls das Obergeschoß fehlte.

Das Recht, das für die Tabernen in Augst galt, ist in den Digesten enthalten, d.h. in jenem Teil des Corpus iuris civilis, in welchem Kaiser Justinian Auszüge aus den Schriften der römischen Juristen zusammenstellen ließ, um ihnen Gesetzeskraft zu verleihen (533 n.Chr.). Nach den Digesten ist die taberna regelmäßig ein Raum, in welchem ein Gewerbe betrieben wird. Das städtische Leben hatte im ganzen Reich gemeinsame Formen[14], so daß schon aus diesem Grunde die von den römischen Juristen entwickelten Rechtssätze überall, also auch in Augst, galten. Den Digesten dürfen aber auch deshalb die Rechtsregeln für das Leben in den Taber-

[9] G. Caputo, Il teatro di Sabathra e l'architectura teatrale africana, Roma 1959, 28.

[10] Ausgrabungen in Augst II, a.a.O. 39.

[11] P. M. Duval, La vie quotidienne en Gaule pendant la paix Romaine, Paris 1952, 70.

[12] G. Girri, a.a.O. 6.

[13] RE 2. Reihe 4, 2, 1878 (K. Schneider).

[14] F. Staehelin, Die Schweiz in römischer Zeit, 3. Aufl., Basel 1948, 153, Anm. 4.

M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, Heidelberg 1929, Bd. 1, 159.

nen entnommen werden, weil für den römischen Bürger, der in einer Koloniestadt lebte, das römische Recht so gut galt wie für den in der Stadt Rom wohnenden Bürger. Das ist eine Folge des Personalitätsprinzips, welches das römische Recht beherrschte: Das römische Recht folgte dem römischen Bürger, wo er sich auch befand[15]. Aus diesem Prinzip ergibt sich anderseits, daß die peregrinen Rauriker und die Helvetier, die nicht römische Bürger waren, nach ihrem heimatlichen keltischen Recht leben konnten. Kaiser Caracalla verlieh mit der nach ihm benannten Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. der ganzen Provinzialbevölkerung das römische Bürgerrecht, wahrscheinlich um die Besteuerung besser zu gewährleisten, so daß während der letzten Periode von Augst für alle seine Einwohner römisches Recht galt.

Das Edikt des römischen Prätors, das unter Kaiser Hadrian um 130 n. Chr. abschließend redigiert wurde, enthielt Gebote und Verbote (interdicta) und Klagformeln (actiones), die der Prätor den Parteien gewährte. Der Kläger, dem der Prätor eine Klage gab, hatte Anspruch auf die Beurteilung des Streitfalls durch einen Richter. Das Edikt des römischen Prätors wurde ohne wesentliche Änderungen als edictum provinciale vom zuständigen Statthalter für seine Provinz als verbindlich erklärt[16]. Die römischen Juristen des 2. und des beginnenden 3. Jahrhunderts, also gerade in der Zeit der größten Blüte von Augst, verfaßten Kommentare zum Edikt des römischen Prätors und zum edictum provinciale; sie sind als Fragmente in den Digesten enthalten. Zu diesen Juristen zählt Ulpianus, der unter Kaiser Alexander Severus (222–235 n. Chr.) lebte; auf ihn berufen wir uns im folgenden am häufigsten.

Augst gehörte zur Gallia Belgica, deren Statthalter (legatus Augusti pro praetore) in Reims residierte[17]. Als Verwalter der Jurisdiktion verkündete er das edictum provinciale[18]. In Augst oblag die Rechtsprechung den Duovirn, den beiden Stadtpräsidenten, die zugleich Stadtrichter, duoviri iuri dicundo, waren[19]. Ihnen stand ein Konsilium von Rechtskundigen bei. Die Duovirn ließen das Edikt nach dem Vorbild des römischen Prätors auf weiße Holztafeln (album), die sie öffentlich ausstellten, aufzeichnen. Auf den Tafeln mußten zudem die Duovirn, die Dekurionen, d. h. die hundert Mitglieder des Stadtrates, und die Beamten unter Angabe ihrer

[15] Jörs-Kunkel-Wenger, Römisches Recht, 3. Aufl., Berlin 1949, 56.
[16] Jörs-Kunkel-Wenger, a. a. O. 10, Anm. 4.
[17] F. Staehelin, a. a. O. 118.
[18] Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht (StR), 3. Aufl. (photomech. Nachdruck), Basel 1952, Bd. 2, 268.
[19] F. Staehelin, a. a. O. 154.

Stellung namentlich aufgeführt werden[20]. Zu diesen Beamten zählten die Ädilen, denen die Straßen-, die Bau- und die Marktpolizei oblagen und die in ihrem Bereich auch die Gerichtshoheit ausübten[21]. Über den Weg des edictum provinciale wurden das Edikt des römischen Prätors und die dazu gehörenden Kommentare, die uns in den Digesten überliefert sind, das für Augst maßgebende Recht, dessen Anwendung durch die Rechtsprechung der Duovirn und der Ädilen gewährleistet war.

Vitruv verlangt, daß der Architekt bei seiner Ausbildung Rechtskenntnisse erwerbe. So müsse er die Rechtsregeln kennen, die für die gemeinschaftliche Scheidemauer (paries communis), die Durchgänge zwischen den Häusern (ambitus), die Dachtraufen (stillicidia), die Abwasserkanäle (cloacae), die Fenster (lumina), die Wasserleitungen (aquarum ductiones) gelten. Denn der Architekt habe vor Baubeginn dafür zu sorgen, daß nach Fertigstellung des Hauses dem Bauherrn Streitigkeiten erspart blieben[22]. Da somit die Häuser in einer römischen Stadt unter Beachtung bestimmter Rechtsregeln erbaut wurden, kann die Kenntnis dieser Regeln Hinweise auf die Interpretation vorgefundener Baudenkmäler geben.

Zunächst soll die Frage untersucht werden, wem das Eigentum an Grund und Boden in den Gewerbequartieren, insbesondere an den Tabernen, zustand. Die Beantwortung dieser Frage hängt mit dem Gründungsvorgang der Stadt zusammen, von dem noch heute gilt, was Mommsen darüber 1854 schrieb: «Ganz ins reine ist darüber nicht zu kommen[23].» Die Vergleichsmöglichkeit mit anderen gallischen Koloniegründungen ist beschränkt, weil bei diesen in der Regel ein keltisches Oppidum zur Kolonie erhoben und dieser letzteren ein Landgebiet zugeteilt wurde, in welches der Gründer der Kolonie Veteranen ansiedelte. Es steht fest, daß in Augst kein vorrömisches Oppidum bestand, das die Basis für die Stadtgründung hätte bilden können[24].

Das Territorium der Colonia Raurica, das als eine Enklave im Gebiet (civitas) der Rauriker lag, wurde entsprechend den für die Konstituierung einer Kolonie geltenden Regeln bei der Vermes-

[20] Ulp. Dig. 50, 3, 1.2.

[21] Th. Mommsen, StR Bd. 2, 499ff.

[22] Vitruv 1, 1, 10.

[23] Th. Mommsen, Historische Schriften (Hist. Schr.), Berlin 1908, Bd. 2, 356, Anm. 1.

Die Ausführungen über den Gründungsvorgang und über die mit diesem zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse am Stadtboden sind vorläufig; eine besondere Untersuchung soll sich um die weitere Abklärung dieses Fragenkomplexes bemühen.

[24] F. Staehelin, a.a.O. 46.

sung (limitatio) in das landwirtschaftlich nutzbare Land einerseits und in den Stadtboden anderseits unterteilt[25]. Während das urbare Land ganz den Veteranen zu Eigentum übertragen werden konnte (Adsignation), war diese Eigentumsübertragung in der Stadt nur für bestimmte Quartiere möglich. Die Konstituierung der Stadt wickelte sich in der Weise ab, daß zunächst die Feldmesser die Haupt- (plateae) und Nebenstraßen (angiporta) vermaßen. Hierauf legte der von Munatius Plancus für die Stadtgründung ernannte Curator[26] die Bauplätze (areae) für die Tempel, das Forum und die übrigen öffentlichen Gebäude fest[27], bezeichnete innerhalb der Stadt das Gemeindeland, das nicht verkauft werden durfte[28], und bestimmte die Quartiere, die zu unterteilen und den Veteranen als Belohnung zu adsignieren waren. In Augst zählten zu diesen letzteren die Gewerbequartiere.

Für die Adsignation städtischer Grundstücke fehlen zwar antike Zeugnisse. Doch besteht eine solche Mannigfaltigkeit der Art und der Größe der Landlose, die den Veteranen zugeteilt wurden[29], daß die Adsignation von städtischen Grundstücken als wahrscheinlich erscheint. Dazu kommt, daß die bei der Konstituierung der Stadt vom Curator aus den Veteranen ausgewählten Dekurionen[30] in der Stadt wohnen mußten[31], also auf die Adsignation eines städtischen Grundstücks angewiesen waren. Da aber ein städtisches Baugrundstück die Existenz des Veteranen erst im Laufe der Zeit sicherte, muß angenommen werden, daß er in erster Linie ein Landlos außerhalb der Stadt zugeteilt erhielt, das von Anfang an seine Versorgung gewährleistete. Dazu erhielt er als Dekurio das Baugrundstück in der Stadt. Ob es Veteranen gab, denen nur Baugrundstücke in der Stadt und keine Landlose außerhalb der Stadt zugeteilt wurden, ist nicht auszumachen.

Geht man davon aus, daß in den Gewerbequartieren Veteranen, die außerhalb der Stadt Landlose erhalten hatten, Baugrundstücke zugeteilt wurden, so begründete diese Adsignation ihr Eigentumsrecht am Boden[32]. Baugrundstücke innerhalb der Gewerbequar-

[25] RE 4, 1, 573 (E. Kornemann).
[26] Th. Mommsen, StR Bd. 2, 629.
[27] Vitruv 1, 7, 1.
[28] Th. Mommsen, StR Bd. 2, 460.
[29] RE 4, 1, 574 (E. Kornemann).
[30] Pomp. Dig. 50, 16, 239, 5.
[31] Lex coloniae Genetivae Juliae, cap. XCI, Inscriptiones Latinae selectae, ed. H. Dessau, Berlin 1954, 6087. Vgl. dazu Th. Mommsen, Hist. Schr. Bd. 2, 629, Anm. 2. Über die Bedeutung dieser lex für Augst, F. Staehelin, a.a.O. 153f.
[32] Der private Grundeigentümer hatte am provinzialen Boden kein domi-

tiere, die keinen Veteranen adsigniert wurden, konnten von der Stadtverwaltung verkauft oder verschenkt werden[33]. War aber das private Eigentum am Boden der Gewerbequartiere einmal begründet, so blieb es Gegenstand des freien Eigentums, so daß der tabernarius, der auf seinem Grundstück eine Taberne erbaute, deren Eigentümer war.

Die Tabernen, die Teile der öffentlichen Gebäude waren, durften dagegen von der Stadtverwaltung nicht verkauft oder verschenkt werden; sie wurden verpachtet, wobei das Pachtverhältnis jeweils 5 Jahre (lustrum) dauerte[34], aber immer wieder erneuert werden konnte, so daß sich aus dieser Verpachtung in der Kaiserzeit die Erbpacht für immer (in perpetuum) oder auf lange Zeit (z.B. 99 Jahre) entwickelte[35]. In Augst können Gegenstand einer solchen Erbpacht die Tabernen gewesen sein, die sich am Forum, an beiden Thermen und am sogenannten Südforum befanden.

Die frühesten Funde auf dem Stadtboden von Augst sind Keramikfunde, die auf die Anwesenheit einer militärischen Besatzung schließen lassen. Sie gehören den Perioden der Holzbauten an, die den Steinbauten vorangingen. Nur ausnahmsweise lagen die Scherben in der untersten Schicht. In der Regel fanden sie sich in den Einfüllungen, die der Planierung des Bodens dienten. Bei den Scherben handelt es sich um Terra sigillata mit arretinischen Stempeln, die von Geschirr herrühren, wie es die römischen Soldaten für ihren eigenen Bedarf in der Zeit der Errichtung der Drususkastelle zwischen 15 und 9 v.Chr. mitführten[36]. Es drängt sich daher die Frage auf, ob die Limitation der Colonia Raurica und die Landadsignationen wirklich mit dem Jahr 44 v.Chr. zu datieren sind. In den Gewerbequartieren zeigen erst die Schichten, welche Mauerreste aufweisen, die Einteilung in Innenräume und Höfe und lassen darauf schließen, daß nach Abgrenzung von Grund und Boden Tabernen und andere Bauten errichtet wurden[37]. Für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse in den Gewerbequartieren ist der Zeitpunkt der Limitation und Adsignation des städtischen Bodens irrelevant. Es genügt die Feststellung, daß die Bürger von

nium ex iure quiritium, sondern nur ein eigentumsähnliches Besitz- und Nutzungsrecht, für das aber die Regeln des Grundeigentums entsprechend galten. Eigentümer waren das römische Volk oder der Kaiser. Th. Mommsen, StR Bd. 3, 731; Jörs-Kunkel-Wenger, a.a.O. 79.

[33] Th. Mommsen, StR Bd. 3, 828.

[34] Lex coloniae Genetivae Juliae cap. LXXXII, Dessau 6087.

[35] Der kleine Pauly, 125 (ager publicus).

[36] E. Ettlinger, Die Keramik der Augster Thermen, Basel 1949, 6.

[37] Ausgrabungen in Augst II, a.a.O. 12.

Augst auf eigenem Grund und Boden ihre Häuser in den Gewerbequartieren bauen konnten.

Ein Rechtsinstitut, das ein Bild vom Leben in den Tabernen vermittelt, ist dasjenige des Institors, der als Vorgesetzter der Gehilfen in einer Taberne arbeitete (tabernae praepositus)[38]. Aus den Geschäften, die der Institor innerhalb seines Aufgabenkreises abschloß, wurde sein Herr verpflichtet, wobei der Institor, sofern er ein Freier war, solidarisch mit seinem Herrn haftete[39]. War eine Frau Taberneninhaber, so konnte auch sie einen Institor einsetzen[40]. Die Digesten erwähnen Institoren, die für ihren Herrn Geld ausleihen, einer Wechselbank vorstehen, als Hausierer für einen Kleiderhändler oder einen Leinwandhändler Kleider verkaufen, einer Walkerei oder einer Flickschneiderei vorstehen, die als Leichenwäscher für den Leichenbestatter arbeiten[41]. Es komme nicht darauf an, erklärt Ulpian, ob der Institor Mann oder Frau, Freier oder Sklave, Haustochter oder ein Unmündiger sei[42]. Viele setzten Knaben und Mädchen den Tabernen vor[43]. Ulpian führt als Beispiel für die Haftung des Geschäftsherrn den Fall an, daß ein Walker, der verreisen mußte, seinen Lehrling zum Institor einsetzte. Der Lehrling machte sich mit Kleidern, die ein Kunde während der Abwesenheit des Meisters gebracht hatte, aus dem Staube. Der Meister mußte dem Kunden den Schaden ersetzen[44]. Wollte der tabernarius aus den Geschäften des praepositus nicht verpflichtet werden, so mußte er es mit deutlichen Buchstaben an die Wand vor der Taberne an gut sichtbarem Orte so schreiben, daß es vom Boden aus richtig gelesen werden konnte. Beseitigte jemand die Schrift oder wurde sie durch Alter oder Regen unleserlich, so mußte sie erneuert werden[45]. Der Ort der Taberne begründete für den tabernarius, der außerhalb der Stadt wohnte, einen Gerichtsstand für seine Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb[46].

In den Tabernen hatten die Sklaven einen großen Teil der Arbeit zu verrichten. Sie gehörten zu deren Inventar, so daß sie mit der Taberne einem Gläubiger verpfändet werden konnten[47]. Befand sich unter den mitverpfändeten Sklaven eine Frau, so er-

[38] Ulp. Dig. 14, 3, 3.
[39] Ulp. Dig. 14, 3, 1.5, 11.
[40] Ulp. Dig. 14, 3, 7, 1.
[41] Ulp. Dig. 14, 3, 5, 2–8.
[42] Ulp. Dig. 14, 3, 7, 1.2.
[43] Gai. Dig. 14, 3, 8.
[44] Ulp. Dig. 14, 3, 5, 10.
[45] Ulp. Dig. 14, 3, 11.2.3.
[46] Ulp. Dig. 5, 1, 19, 2.3.
[47] Scaev. Dig. 20, 1, 34, 1.

streckte sich das Pfandrecht auf ihr neugeborenes Kind[48]. Der Vater konnte seinem Sohn von Todes wegen die Taberne mit der Handelsware, die sich darin befand, und mit dem unfreien Institor vermachen; war eine Gastwirtschaft (taberna cauponia) Gegenstand eines Vermächtnisses, so erhielt der Bedachte die Taberne, ihre Einrichtung, die Waren und dazu den Institor und die Köchin, wenn sie Sklaven waren. Handelte es sich um das Vermächtnis einer Bäckerei, so waren die unfreien Bäcker inbegriffen[49]. Die großen Sklavenproduzenten waren die römischen Feldherren, die, wie der Jurist Florentinus sagt[50], ihre Kriegsgefangenen nicht zu töten pflegten, sondern sie als Sklaven verkauften. Die gallischen und später die germanischen Feldzüge brachten immer neue Sklaven in die römischen Städte diesseits der Alpen, so daß sie auch in den Tabernen von Augst nie mangelten.

Der Jurist Paulus macht bei der Behandlung des Vermächtnisses für einige Arten von Tabernen Angaben darüber, was außer den Sklaven zu ihrer Einrichtung gehört und deshalb das rechtliche Schicksal der Taberne teilt. Inventargegenstände einer Gastwirtschaft sind die Holzfässer (dolia), die Gefäße (vasa), die Henkelkrüge (ancones), die Becher (calices), die ehernen Wasserkrüge (urnae aereae), die Maße (congiaria und sextaria), die Schöpfkellen (trullae), die beim Essen herumgereicht wurden[51]. Eine trulla könnte die Schöpfkelle im Museum von Augst sein, die bei den Geräten für Küche und Eßtisch ausgestellt ist: ein kleiner, bronzener Becher, an dessen oberem Rand ein langer, schmaler, senkrecht aufsteigender Stiel befestigt ist. Eine solche Kelle wäre besonders geeignet, den Wein aus dem Mischgeschirr (crater) in die Trinkbecher einzugießen.

Zugehör zur Malerwerkstatt (taberna pictoris) sind die Wachse (cerae), die Farben (colores), die Pinsel (peniculi), die Feuergefäße zum Einbrennen der Malerei (cauteria) und die Muscheln (conchae), die offenbar als Farbbehälter dienten[52]. Zum Fleischerladen (taberna lanionis) gehören die Fleischerbank (mensa), die Gewichte (pondera), die Eisen zum Zerteilen des Fleisches (ferramenta laniandae carnis causa praeparata), die Wagen (trutinae), die Messer (cultri), die langstieligen Äxte (dolabia)[53]. Die zahlreichen im Museum in Augst ausgestellten, in den Gewerbequartieren gefundenen Werk-

[48] Paul. Dig. 20, 1, 29, 1.
[49] Pomp. Dig. 33, 7, 15 pr.
[50] Flor. Dig. 1, 5, 4, 2.
[51] Paul. Dig. 33, 7, 13 pr.
[52] Marc. Dig. 33, 7, 17 pr.
[53] Paul. Dig. 33, 7, 18 pr.

zeuge für die Bearbeitung des Holzes waren Zugehör zu den Tabernen, in denen die Holzhandwerker (lignarii) ihrem Beruf oblagen.

Unter den vielen Tabernen von Augst gab es wie in allen römischen Städten auch unanständige Orte, loca inhonesta, wie die Digesten sie nennen; zu ihnen zählten die popinae, die Garküchen, mit dem fettbauchigen popa als Wirt und die lupanaria mit den lupae, den öffentlichen Dirnen, die so gefährlich wie Wölfinnen waren[54].

Die in den Tabernen betriebenen Gewerbe brachten es mit sich, daß die Tabernenbesitzer Portikus und Straße vor dem Eingang zu ihrem Geschäft für alle möglichen Zwecke beanspruchten. Hier hatten die Ädilen für Ordnung zu sorgen. Die Digesten enthalten einen Auszug aus dem Buch, das Papinian über die Aufsicht der Ädilen über die Städte (cura urbium) schrieb[55]. Nach römischer Ordnung war es Sache des Anwänders, die öffentliche Straße längs seinem Hause auszubessern und die Straßenrinne (canales), in die er sein Abwasser leiten durfte, zu reinigen. Über die Erfüllung dieser Pflicht wachten die Ädilen; sie hatten, wie Papinian berichtet, auch dafür zu sorgen, daß vor die Tabernen nichts gestellt wurde. Ausnahmen wurden etwa gestattet, wenn der Walker vor seinem Geschäft Kleidungsstücke trocknete oder der Schmied Räder aufstellte. Ein Fuhrwerk mußte aber vorbeifahren können. Stellten die Käufer die gekaufte Ware auf die Straße und hinderten sie dadurch das Vorbeifahren, so hieben die Ädilen das Hindernis zusammen, z.B. gekaufte Betten, die in der Straße standen[56]. Wurden Abfälle auf die Straße geworfen, so hatten die Ädilen einzuschreiten. Daneben gewährte der Prätor dem Straßenbenützer, der durch Abfälle und Abwasser, die auf die Straße geworfen oder geleitet worden waren, zu Schaden kam, eine Klage gegen den Schuldigen auf Ersatz des doppelten Betrags des erlittenen Schadens[57]. Den Ädilen mußte in Augst mit seinen vielen Gewerbequartieren besondere Bedeutung zukommen, da sie auch Handel und Gewerbe zu beaufsichtigen hatten. Sie hatten Maße und Gewichte, die, wie das Museum zeigt, auch in Augst häufig gefunden werden, zu überwachen; unrichtige Maße (mensurae iniquae) zerbrachen sie. Verbotene Waren, die in den Tabernen feilgeboten wurden, nahmen sie weg. Sie beaufsichtigten den Sklaven- und Viehmarkt und sorgten dafür, daß die Höchstpreise eingehalten wurden[58].

[54] Ulp. Dig. 4, 8, 21, 11.
[55] Pap. Dig. 53, 10.
[56] Ulp. Dig. 18, 6, 13.
[57] Ulp. Dig. 9, 3, 1 pr.
[58] Th. Mommsen, StR Bd. 2, 499f. Sueton Tib. 34.

In den Gewerbequartieren von Augst reiht sich in der Regel Taberne an Taberne, ohne daß zwischen den Häusern ein Durchgang (ambitus) angelegt worden wäre. Die Wand, welche zwei benachbarte Tabernen trennt, trägt beide Häuser und dient damit dem gemeinschaftlichen Gebrauch beider Nachbarn. Das römische Recht hat für diese Trennwand zwischen zwei Häusern, die auch als Brandmauer bezeichnet werden kann, eine Reihe nachbarrechtlicher Bestimmungen entwickelt. Die Wand konnte gemeinschaftliches Eigentum beider Nachbarn (paries communis) oder Eigentum nur des einen sein (paries proprius). Die gemeinschaftliche Wand heißt im geltenden baselstädtischen Recht gemeinschaftliche Scheidemauer; zum Teil entsprechen die für sie geltenden Regeln noch heute dem römischen Recht[59].

Nach den Digesten mußte die gemeinschaftliche Wand so beschaffen sein, daß sie die Last beider Häuser tragen konnte[60]. Diese Eignung mußte ihr auf die Dauer (in perpetuum) zukommen[61]. Vitruv berichtet, daß gesetzlich bei gemeinschaftlichen Wänden die Mauerstärke nicht mehr als 1 ½ Fuß (45 cm) betragen dürfe[62]. In Augst sind die Mauern breiter (bis 52 cm). Bei der Ausgrabung eines Gewerbequartiers wird im Zweifel eine Mauer, die stärker als angrenzende Mauern ist, als gemeinschaftliche Wand gedeutet werden können, wenn sie nach ihrer Lage zwei Häuser trennen konnte. An der gemeinschaftlichen Wand durften keine Wasserröhren (fistulae) befestigt werden. Dagegen war es erlaubt, an ihr Treppen (scalae) anzubringen, da sie, wie die Digesten erklären, wieder weggenommen werden konnten[63]. Unerlaubt war es, an der gemeinschaftlichen Wand Wärmeröhren (tubuli) hochzuführen, da die Flamme die Wand versenge[64]. Wer einen Backofen (furnus) oder auch nur eine Herdstelle (focus) an einer Scheidewand errichtete, war auf Verlangen des Nachbarn verpflichtet, diesem Sicherheit wegen drohenden Schadens (cautio damni infecti) durch das Versprechen der Schadloshaltung zu leisten[65]. Diese Bestimmung mag mit ein Grund sein, warum in Augst in den bisher ausgegrabenen Tabernen und ihren Nebenräumen die Feuerstellen meist nicht an der Wand errichtet worden waren, sondern sich in einiger Entfernung von ihr befinden. Wer an einer Scheidewand Stukkaturen

[59] Gesetz betr. Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches, § 159.
[60] Paul. Dig. 39, 2, 36.
[61] Paul. Dig. 8, 2, 33.
[62] Vitruv 2, 8, 17.
[63] Paul. Dig. 8, 2, 19, pr. 2.
[64] Proc. Dig. 8, 2, 13 pr.
[65] Ulp. Dig. 9, 2, 27, 10.

(incrustatio) oder sehr wertvolle Malereien (pretiosissimae picturae) angebracht hatte, konnte vom Nachbarn, der sie bei der Benützung der Scheidewand beschädigt hatte, keinen höheren Schadensersatz verlangen, weil diese besonderen Verzierungen bei der Schadensberechnung wie gewöhnlicher Verputz (tectorium vulgarium) bewertet werden mußten[66]. Auch in Augst wird man in der Regel an Scheidewänden keine Malereien feststellen. Beide Anstößer waren berechtigt, in die gemeinschaftliche Scheidemauer die Balken für ihren Hausbau einzulassen[67]. Wer eine gemeinsame Wand überbelastete, wurde dem Nachbarn gegenüber schadensersatzpflichtig[68]. Über den Abbruch einer gemeinschaftlichen Wand und über deren Wiederaufbau mußten sich die Anwänder verständigen[69]. Sache der Ädilen war es, darüber zu wachen, daß die Wände der Häuser ausgebessert wurden, bevor sie einstürzten[70].

Die Trennwand, die im Eigentum nur des einen Nachbarn war, konnte der andere für seinen Hausbau nur benützen, nachdem der Eigentümer der Wand zugunsten des Nachbarn eine Grunddienstbarkeit bestellt hatte. Der aus der Dienstbarkeit Berechtigte durfte sein Haus an die fremde Mauer anbauen und in diese die Balken einlassen. Der Eigentümer der Mauer war verpflichtet, sie auf eigene Kosten auszubessern, sooft dies nötig war[71].

In den Digesten wird die gemeinschaftliche Scheidewand häufiger als die Wand, die im Eigentum nur eines Anwänders war, erwähnt; die römischen Juristen entwickelten dementsprechend für die gemeinschaftliche Wand eine umfassendere Regelung. Daraus darf geschlossen werden, daß die Trennwand zwischen zwei Häusern meist gemeinschaftliches Eigentum der Anwänder war. Es handelte sich um Miteigentum zur Hälfte, ohne daß die Mauer real in zwei Eigentumshälften geteilt worden wäre[72].

Das Recht, die Dachtraufe (stillicidium) auf die Nachbarliegenschaft zu leiten, machten die römischen Juristen zum Gegenstand einer Grunddienstbarkeit, für welche sie zahlreiche Regeln aufstellten[73]. Für die Fenster (lumina), die etwa durch Eisengitter geschützt waren, wie die Funde von Teilen solcher Gitter in den Gewerbequartieren von Augst zeigen, konnte das Recht der freien

[66] Ulp. Dig. 8, 2, 13, 1.
[67] Iav. Dig. 33, 3, 4.
[68] Ulp. Dig. 39, 2, 40, 1.
[69] Gai. Dig. 8, 2, 8.
[70] Pap. Dig. 43, 10, 1.
[71] Ulp. Dig. 8, 5, 8 pr. 1.
[72] Jörs-Kunkel-Wenger, a.a.O. 121.
[73] Paul. Dig. 8, 2, 20, 3–6.

Lichtzufuhr aus der Nachbarliegenschaft (Lichterrecht) als Grunddienstbarkeit begründet werden[74].

Reste von Schornsteinen in römischen Häusern sind eine große Seltenheit; in den Gewerbequartieren von Augst wurden bisher keine solchen gefunden. Die tubuli der Hypokauste sind wohl den Wänden entlang bis zum Dach hinaufgeführt worden. Dagegen zog der Rauch der Feuerstellen durch Fenster und Türen und durch das Dach ab. Er mußte von den Nachbarn geduldet werden, solange es kein starker Rauch (fumus non gravis) war. Der Jurist Pomponius fügt bei, daß man in seinem Haus Feuer machen dürfe, so gut wie man sich auf eigenem Boden hinsetzen oder waschen könne[75]. Es mag oft schwierig gewesen sein, starken Rauch zu vermeiden, besonders wenn nasses Holz verfeuert werden mußte. Von Ulpian erfahren wir, daß man angebrannte Scheiter (titiones) und am Feuer gedörrtes Holz (ligna cocta) verbrannte, um keinen Rauch zu machen[76]. Aus einem Erdgeschoßraum durfte man den Rauch nur dann in das Obergeschoß entweichen lassen, wenn dessen Bewohner auf Grund eines Servituts dies dulden mußten. Die Digesten erwähnen das Beispiel einer Taberne, in der Käse getrocknet und aufbewahrt wurde (taberna casearia)[77]. Der in das obere Stockwerk aufsteigende Rauch gab in den Tabernen von Augst kaum Anlaß zu Streitigkeiten, da im Obergeschoß der tabernarius oder seine Sklaven wohnten; dagegen wird bei den zahllosen Feuerstellen, die sich in den Tabernen und ihren Nebenräumen befanden, der Rauch zu nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen geführt haben.

Das Wasser, das in den Tabernen benötigt wurde, konnte an den öffentlichen Brunnen, die in Augst am Rande verschiedener Gewerbequartiere ausgegraben wurden, geholt werden[78]. Auch das Regenwasser wurde gesammelt (ex caelo aquam capere)[79]. Einzelne Tabernen waren, wie die Ausgrabung ergab, an die in der Straße liegende Wasserleitung angeschlossen[80]. Für diesen Anschluß war eine kaiserliche Bewilligung erforderlich, die dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer oder einer bestimmten Person erteilt wurde[81]. Bewilligungsbehörde waren wohl die städtischen

[74] Paul. Dig. 8, 2, 4.
[75] Ulp. Dig. 8, 5, 8, 6.
[76] Ulp. Dig. 32, 55, 7.
[77] Ulp. Dig. 8, 5, 8, 5.
[78] Insula XXII, XXV.
[79] Paul. Dig. 8, 2, 19 pr.
[80] R. Laur, a.a.O. 115.
[81] Ulp. Dig. 43, 20, 1, 42.43.

Ädilen, die im Namen des Princeps handelten und für die Bewilligung eine Abgabe erhoben, welche in den kaiserlichen Fiskus floß. Das Wasser wurde aus einem Wasserschloß (castellum) oder aus einer Rinne (rivus) zugeleitet[82]. Die Leitung bestand aus Röhren (fistulae) und innerhalb der Häuser auch aus offenen Kanälen (canales); sie galt als Teil des Hauses, zu dessen Wasserversorgung sie diente[83]. Das Recht, über eine fremde Liegenschaft das Wasser zu leiten, wurde durch eine Grunddienstbarkeit bestellt, die dem berechtigten Hauseigentümer auch die Befugnis gab, die Leitungen, die sich auf fremdem Boden befanden, wiederherzustellen und zu reinigen[84]. In Augst sind die Röhren aus Holz, Ton oder aus Blei und die Kanäle, die im Innern der Tabernen an der Wand anliegen, in Stein gehauen. Das Bild der städtischen Wasserversorgung, das die Digesten vermitteln, entspricht der Darstellung der Wasserversorgung bei Vitruv, von dem wir erfahren, daß die privaten Wasserbezüger eine jährliche Gebühr (vectigal quotannis) zu bezahlen hatten, die für den Unterhalt der öffentlichen Wasserleitungen verwendet wurde. Vitruv, der an den Feldzügen Caesars in Gallien teilnahm, sind Wasserröhren aus Holz unbekannt[85].

Abwasserkanäle (Kloaken) sind in Augst an verschiedenen Stellen der Stadt ausgegraben worden[86]. In jüngster Zeit wurden Kloaken auch in den Straßen festgestellt, welche die Gewerbequartiere unterteilen, so auf der Ostseite der Insula XXX. Kenntlich sind sie an den in den Straßen liegenden viereckigen Dolendeckeln aus rotem Sandstein mit einem runden Loch in der Mitte. Sie decken die Öffnungen (specus) der Kloaken, von wo, wie die Digesten sagen, herabgeblickt wird (ex quo despicitur)[87]. Die Kloaken liegen nicht in der Straßenmitte, sondern seitlich längs der Portikus. Ulpian definiert die Kloake als Höhlung (locus cavus), durch die Spülicht fließt. Er unterscheidet die öffentlichen Kloaken (cloacae publicae), deren Anlage und Unterhalt Sache derjenigen Behörde sei, der die Sorge für die öffentlichen Straßen obliege, und die privaten Kloaken (cloacae privatae), die einen Ausgang (exitus) zur öffentlichen Kloake besitzen. Eine private Kloake mit Anschluß an die in der Straße liegende öffentliche wurde in der Insula XXXI ausgegraben. Ein Interdikt des Prätors verbot, in eine Kloake zu werfen, was ihre Benutzung schmälerte. Wer zuwiderhandelte, mußte die

[82] Ulp. Dig. 43, 20, 1, 38–41.
[83] Ulp. Dig. 18, 1, 47.
[84] Pomp. Dig. 8, 2, 18; Ulp. Dig. 43, 21, 1 pr.
[85] Vitruv 8, 6, 1 und 2.
[86] R. Laur, a.a.O. 116.
[87] Ulp. Dig. 43, 21, 1, 3.

Kloake wieder in Ordnung bringen. Mit einem andern Interdikt befahl der Prätor, daß zum Schutze der Gesundheit die Kloaken gereinigt und repariert werden müßten. Denn Unreinlichkeiten der Kloaken verpesteten die Luft (caelum pestilens minantur) und machten Häuser zu Ruinen. Auf Grund eines weiteren Interdikts konnten private Kloaken über Nachbarliegenschaften gelegt werden. Erforderte es die Reinigung, so durfte der Fußboden des Nachbarn aufgerissen werden, allerdings mit der Verpflichtung der Wiederherstellung[88]. Wo eine öffentliche Kloake fehlte, wurde das Abwasser aus den Tabernen in die Straßenrinne (canales) geleitet. Nach den Digesten war dies gestattet, sofern dadurch die Brauchbarkeit der Straße nicht vermindert wurde. Ein Interdikt des Prätors verbot nur, die Straße durch Abwasser zu verschlechtern[89]. Der Regelung des Abwassers wurde im Interesse des öffentlichen Wohls besondere Beachtung geschenkt[90].

Die Zusammenstellung der Rechtssätze, die für das Leben in den Tabernen galten, ist nur ein Ausschnitt; sie zeigt das umfassende Organisationstalent der Römer. Im folgerichtigen Durchdenken der Tatbestände und in der knappen und klaren Formulierung der für sie geltenden Regeln sind die römischen Juristen noch immer unsere unübertroffenen Lehrmeister.

[88] De cloacis, Dig. 43, 23.

[89] Ulp. Dig. 43, 8, 2, 20, 26.

[90] Abtritte wurden bisher in den Gewerbequartieren von Augst nicht gefunden. Wahrscheinlich benutzten die Bewohner Holzkübel (lasanum), die in die öffentliche Kloake geleert wurden. Auf die Straße durfte kein Kot geworfen werden (Pap. Dig. 43, 10, 5).